

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.12.2010

Nr. 31/2010

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (ZZO LSOM)

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2010 (Az.: 27.5-74503-121) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik genehmigt.

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik von der Philosophische Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Leibniz Universität Hannover und vom Senat und Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 06.01.2010, 28.04.2010, 07.06.2010 und am 08.06.2010 vom Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen bzw. genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	4
§ 4 Auswahlverfahren	4
§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	5
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6
Anlage	
Anlage 1 - Fächerkombination	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.). ²Die zu wählenden Unterrichtsfächer richten sich nach der Anlage 1.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, (vgl. Anlage 1) erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt; die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 5 definierte Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

³sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachweist.

(2) ¹Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis von zusammen mindestens 150 Leistungspunkten (ECTS) in den Fächern Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach nach Anlage 1, wobei mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) in Sonderpädagogik und 20 Leistungspunkte im Unterrichtsfach erworben sein müssen sowie
- c) den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
- d) den Nachweis der Absolvierung eines sonderpädagogischen Schulpraktikums unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs und eines sonderpädagogisch relevanten Praktikums von jeweils mindestens vier Wochen.
- e) ²Den Nachweis einer Fremdsprache (in der Regel durch das Abiturzeugnis).

(3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mit einer Note bis 2,8 abgeschlossen hat, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.

(4) ¹Abweichend von Absatz (3) wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, mindestens aber 150 Leistungspunkte erworben wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Notendurchschnitt bis 2,8 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden.

³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 3 oder eine vergleichbare Prüfung geführt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz (2) erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis e) und § 2 Abs. 3- 5.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und 4. ²Sind einzelne Bewerberinnen und/oder Bewerber nach der Berechnung der Durchschnittsnote ranggleich, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 als besonders geeignet gelten, erlischt wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf die Einschreibung folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

(1) ¹Für die Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Hochschule für Musik und Theater eine Auswahlkommission.

(2) ¹Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme zusammen. ²Wenigstens drei Mitglieder der Auswahlkommission müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören und wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Abs. 3 und 4 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nach-stehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

Anlage 1 - Fächerkombination

Für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover zu wählende Unterrichtsfächer (entsprechend geltender Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen)

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik¹
- Sachunterricht
- Sport

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.